



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 25.07.2025

Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Strafverfolgung in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche durch künstliche Intelligenz (KI) gestützten Systeme nutzt die Bayerische Polizei derzeit für Gesichtserkennung, Musteranalyse oder Prognosesoftware? | 3 |
| 1.2 | Seit welchem Jahr ist jedes dieser Systeme im Regelbetrieb? | 3 |
| 1.3 | Welche Anbieter oder Entwicklerfirmen wurden beauftragt? | 3 |
| 2.1 | Welche rechtlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Dienstsanweisungen) legitimieren den Einsatz der jeweiligen KI-Tools? | 3 |
| 2.2 | Welche Datenschutz-Folgenabschätzungen wurden durchgeführt? | 4 |
| 2.3 | Welche Aufsichtsbehörden kontrollieren deren Einsatz? | 4 |
| 3.1 | Wie viele Ermittlungsverfahren wurden 2024 durch KI-Treffer initiiert? | 4 |
| 3.2 | In wie vielen Fällen bestätigte sich der Anfangsverdacht später nicht? | 4 |
| 3.3 | Wie viele Fehl- oder Falschzuordnungen wurden dokumentiert? | 4 |
| 4.1 | Welche Kosten entstanden 2024 für Beschaffung, Wartung und Lizenzen der KI-Software? | 4 |
| 4.2 | Wie hoch sind die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten? | 5 |
| 4.3 | Welche Fördermittel des Bundes oder der EU wurden dafür in Anspruch genommen? | 5 |
| 5.1 | Wie viele Beamte wurden 2024 im Umgang mit KI-Systemen geschult? | 5 |
| 5.2 | Welche Dauer und Inhalte hatten diese Schulungen? | 5 |
| 5.3 | Welche externen Berater waren daran beteiligt? | 5 |
| 6.1 | Welche Algorithmen zur Risikoprognose (Predictive Policing) werden in Bayern eingesetzt? | 5 |
| 6.2 | Wie hoch ist die Trefferrate dieser Systeme laut Evaluationsberichten? | 5 |

6.3	In welchen Stadtteilen Münchens und Nürnbergs kamen sie 2024 schwerpunktmäßig zum Einsatz?	5
7.1	Welche Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung und algo- rithmischer Voreingenommenheit wurden implementiert?	5
7.2	Welche externen Prüfungen zur Bias-Erkennung fanden statt?	6
7.3	Welche Ergebnisse erzielten diese Prüfungen?	6
8.1	Plant die Staatsregierung eine Ausweitung des KI-Einsatzes auf die Justiz (z. B. Urteilsprognosen, Strafzumessung)?	6
8.2	Welche ethischen Leitlinien sollen dabei gelten?	6
8.3	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass menschliche Entscheidungs- gewalt gewahrt bleibt?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 8.1 bis 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 23.09.2025

1.1 Welche durch künstliche Intelligenz (KI) gestützten Systeme nutzt die Bayerische Polizei derzeit für Gesichtserkennung, Musteranalyse oder Prognosesoftware?

Im Bereich „Gesichtserkennung“ nutzt in Bayern derzeit ausschließlich das Landeskriminalamt (BLKA) für die biometrische Lichtbildrecherche das Gesichtserkennungssystem (GES) des Bundeskriminalamts (BKA).

Im Bereich „Cybercrime“ werden aktuell die beiden Webanwendungen „TRM Labs Forensics“ und „Chainalysis Reactor“, die zum Teil mit Unterstützung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Musteranalyse arbeiten, beim BLKA eingesetzt.

Zudem wird beim Polizeipräsidium Unterfranken die Software „Griffeye“ temporär im Zuge eines Pilotprojekts zur Auswertung großer Mengen an Bild- und Videodaten im Bereich Kinderpornografie eingesetzt.

1.2 Seit welchem Jahr ist jedes dieser Systeme im Regelbetrieb?

Das GES des BKA wird den Ländern seit 2008 zur Verfügung gestellt.

„Chainalysis Reactor“ ist seit 2021 im Regelbetrieb. „TRM Labs Forensics“ wird derzeit für den Regelbetrieb vorbereitet.

1.3 Welche Anbieter oder Entwicklerfirmen wurden beauftragt?

Zum GES des BKA kann dazu keine Aussage getroffen werden.

Der Anbieter von „TRM Labs Forensics“ ist TRM Labs, der Anbieter von „Chainalysis Reactor“ ist Chainalysis Inc. und der Anbieter von „Griffeye“ ist die Firma Magnet.

2.1 Welche rechtlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Dienstweisungen) legitimieren den Einsatz der jeweiligen KI-Tools?

Die rechtliche Grundlage bildet § 98c Satz 1 Strafprozessordnung (StPO). Sie erlaubt den Strafverfolgungsbehörden bei der Fahndung nach einer Person den internen, maschinellen Abgleich der Daten, die in einem Strafverfahren (Verfahrensdaten) mittels der verschiedenen, von der StPO zugelassenen Maßnahmen erhoben wurden, mit weiteren Daten, die zur Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder zur Gefahrenabwehr gespeichert sind (Abgleichsdaten). § 98c StPO regelt damit den maschinellen Abgleich von personenbezogenen Daten aus einem Strafverfahren mit weiteren, bereits vorhandenen, justizinternen Daten.

In den Bereichen Cybercrime und Kinderpornografie werden die anfallenden Daten nach §§ 160, 161, 163, 483 ff StPO verarbeitet.

2.2 Welche Datenschutz-Folgenabschätzungen wurden durchgeführt?

Vor dem Einsatz eines KI-Systems wird stets die Erforderlichkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) geprüft. Sofern diese bejaht wird, ist eine DSFA durchzuführen. In den gegenständlichen Verfahren wurde die Erforderlichkeit abgelehnt.

2.3 Welche Aufsichtsbehörden kontrollieren deren Einsatz?

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert gemäß Art. 33a Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV) i. V. m. Art. 15 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) nach Maßgabe des Gesetzes bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

3.1 Wie viele Ermittlungsverfahren wurden 2024 durch KI-Treffer initiiert?

Durch die Lichtbildrecherche mittels GES wurden keine Ermittlungsverfahren initiiert. Die Durchführung der Recherchen erfolgt im Rahmen bereits bestehender Ermittlungsverfahren und stellt eine Unterstützungsleistung zur Fortführung – nur personenbezogener – Ermittlungen dar.

Im Bereich „Cybercrime“ wurden ebenfalls keine Ermittlungsverfahren durch die oben genannten KI-Systeme initiiert.

Die Software „Griffeye“ dient lediglich als Unterstützung bei der Vorfilterung von Bild- und Videomaterial zur Beschleunigung bestehender Ermittlungsprozesse.

3.2 In wie vielen Fällen bestätigte sich der Anfangsverdacht später nicht?

Bei positiven Lichtbildrecherchen werden Ermittlungshinweise ausgegeben, die in jedem Fall hinsichtlich der Feststellung einer Personengleichheit weitere Ermittlungsmaßnahmen notwendig machen. Für 2024 wurden keine Fälle gemeldet, zu denen eine Person fälschlicherweise nur aufgrund einer Lichtbildrecherche beschuldigt wurde.

Hinsichtlich der Bereiche „Cybercrime“ und „Kinderpornografie“ wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

3.3 Wie viele Fehl- oder Falschzuordnungen wurden dokumentiert?

Im Bereich „Lichtbildrecherche“ wurde keine Fehl- oder Falschzuordnung dokumentiert, ebenso nicht in den Bereichen „Cybercrime“ und „Kinderpornografie“.

4.1 Welche Kosten entstanden 2024 für Beschaffung, Wartung und Lizenzen der KI-Software?

Im Jahr 2024 entstanden der Bayerischen Polizei keine Kosten für das System GES.

Die Lizenzkosten für „TRM Labs Forensics“ betrugen im Jahr 2024 24.990 Euro und für „Chainalysis“ 551.477,52 Euro. Für „Griffeye“ fielen Lizenzkosten in Höhe von ca. 9.000 Euro an.

4.2 Wie hoch sind die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten?

Für die Bundesanwendung GES entstehen keine unmittelbaren Kosten.

In den Bereichen „Cybercrime“ und „Kinderpornografie“ fallen keine ausweisbaren Betriebskosten an.

4.3 Welche Fördermittel des Bundes oder der EU wurden dafür in Anspruch genommen?

Es wurden keine Fördermittel in Anspruch genommen.

5.1 Wie viele Beamte wurden 2024 im Umgang mit KI-Systemen geschult?

Im Bereich „Gesichtserkennung“ absolvierte im Jahr 2024 eine Vollzugsbeamtin die Ausbildung zur Lichtbildexpertin beim BKA und ein Angestellter hat mit der Ausbildung begonnen.

In den Bereichen „Cybercrime“ und „Kinderpornografie“ erfolgten im Jahr 2024 keine Schulungen im Umgang mit KI-Systemen.

5.2 Welche Dauer und Inhalte hatten diese Schulungen?

Der Einführungslehrgang zu Lichtbildvergleichen beim BKA dauert zehn Wochen. Erst mit erfolgreichem Bestehen darf ein Experte eigenständig mit dem GES arbeiten. In der Regel wird vor dem BKA-Modul noch eine mindestens vierteljährliche praktische Unterweisung im BLKA vorgeschaltet.

5.3 Welche externen Berater waren daran beteiligt?

Keine.

6.1 Welche Algorithmen zur Risikoprognose (Predictive Policing) werden in Bayern eingesetzt?

6.2 Wie hoch ist die Trefferrate dieser Systeme laut Evaluationsberichten?

6.3 In welchen Stadtteilen Münchens und Nürnbergs kamen sie 2024 schwerpunktmäßig zum Einsatz?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Algorithmen zur Risikoprognose (Predictive Policing) finden in Bayern keine Anwendung.

7.1 Welche Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung und algorithmischer Voreingenommenheit wurden implementiert?

Für das GES des BKA können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Im Übrigen bestätigen die vertragschließenden Firmen die Konformität mit den rechtlichen Vorgaben.

Außerdem findet eine Sensibilisierung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bezüglich der Verwendung von Ergebnissen jedweder Software statt. Die Ergebnisse der Tools alleine sind nicht ausreichend, um Eingriffe in Persönlichkeitsrechte zu begründen. Eine abschließende Bewertung muss stets durch einen Menschen erfolgen.

7.2 Welche externen Prüfungen zur Bias-Erkennung fanden statt?

7.3 Welche Ergebnisse erzielten diese Prüfungen?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

8.1 Plant die Staatsregierung eine Ausweitung des KI-Einsatzes auf die Justiz (z. B. Urteilsprognosen, Strafzumessung)?

Das Staatsministerium der Justiz widmet sich in mehreren KI-Projekten der Anonymisierung von Dokumenten, der Extraktion von Daten aus Dokumenten, der Sprachübersetzung, der Aktenstrukturierung und Textanalyse, der KI-basierten Detektion betrügerischer Onlineangebote im Netz, der Klassifikation kinderpornografischer Inhalte und der Grundlagenforschung im Bereich Large Language Models (LLMs). Die automatisierte Sprachübersetzung wird bereits erprobt. In den übrigen Projekten ist eine Erprobung geplant.

8.2 Welche ethischen Leitlinien sollen dabei gelten?

8.3 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass menschliche Entscheidungsgewalt gewahrt bleibt?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

KI birgt ein großes Potenzial bei der Unterstützung juristischer Entscheidungsfindung. Eine gerichtliche Entscheidung muss aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen am Ende immer ein Mensch treffen. Dabei ist die richterliche Unabhängigkeit zu wahren. Es ist Ziel der Staatsregierung, die Chancen von innovativer Technologie zu nutzen und die Risiken im Blick zu behalten. Mit der Europäischen Verordnung über künstliche Intelligenz wurden für den Einsatz von KI-Systemen in der Justiz konkrete Vorgaben gemacht. Der Einsatz von KI-Systemen kann die Entscheidungsgewalt von Richterinnen und Richtern unterstützen, darf sie aber nicht ersetzen; die endgültige Entscheidungsfindung muss eine von Menschen gesteuerte Tätigkeit bleiben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.